

Ulrich Meier

Freiheit des Volkes

Gewaltpraktiken und Freiheitskonzepte im spätmittelalterlichen Florenz

Die italienischen Städte befanden sich seit dem 12. Jahrhundert in einem heroischen Freiheitskampf (*pugna pro libertate*) gegen deutsche Könige und Kaiser. So jedenfalls sahen es die Zeitgenossen. Ihre Bürger waren bereit, für die Freiheit Italiens (*libertas Italiae*) zu sterben. Ähnlich wie die Amerikaner des 19. Jahrhunderts hätten sie ihre Stadtstaaten durchaus auch als ‚Land der Freien‘ (*land of the free*) besingen können. Der Unterschied zwischen dem 19. und dem 12. Jahrhundert ist allerdings eklatant. Das Wort ‚Freie‘ meinte im neuzeitlichen Amerika Einzelne, Individuen. Um 1200 bezog sich der Kampfbegriff ‚Freiheit‘ dagegen vor allem auf Städte und Bürgerschaften, juristisch gewendet also auf Korporationen. Freiheit kennzeichnete in den genannten Auseinandersetzungen den freien Stadtstaat (*civitas libera*), seit dem 13. Jahrhundert dann vermehrt auch das freie Volk (*populus liber*), die Bürgerschaft einer Stadt. Die Florentiner oder Mailänder waren ‚Freie‘, weil sie Bürger einer freien Stadt waren, weil die Regierung ihrer Städte in ihren eigenen Händen lag und weil sie sich durch starke Mauern wirksam vor äußeren Feinden zu schützen vermochten. Diese Geschichte der Freiheit ist überaus spannend, aber sie ist in ihren Grundzügen bekannt und oft erzählt.¹

Ich möchte deshalb eine etwas andere Geschichte vortragen. Sie handelt vom Misstrauen gegen Nachbarn und Obrigkeit, von körperlicher Gewalt und Bevormundung, von der agonalen Ausgestaltung der inneren Verfasstheit der italienischen Städte. Auch hier wurde ‚Freiheit‘ zum Grund- und Kampfbegriff, nahm aber

1 Grundlegend: R. L. BENSON, „Libertas in Italy (1152–1226)“, in: G. MAKDISI u. a. (Hgg.), *La notion de liberté en Moyen Age. Islam, Byzance, Occident*, Paris 1985, S. 191–213; K. SCHREINER, „Jura et libertates. Wahrnehmungsformen und Ausprägungen ‚bürgerlicher Freiheiten‘ in Städten des hohen und späten Mittelalters“, in: H.-J. PUHLE (Hrsg.), *Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit. Wirtschaft – Politik – Kultur* (Bürgertum 1), Göttingen 1992, S. 59–106; H. KELLER, „Die Aufhebung der Hörigkeit und die Idee menschlicher Freiheit in italienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts“, in: J. FRIED (Hrsg.), *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich* (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 389–407; vgl. auch Q. SKINNER, *The Foundations of Modern Political Thought, Vol. 1: The Renaissance*, Cambridge 1978, bes. S. 77ff. Ich danke Michael Zozmann für kritische Lektüre und weiterführende Hinweise. Der Text ist eine erweiterte Fassung meines Vortrags auf der Kölner Tagung im Oktober 2013. Er konnte für den Druck nicht aktualisiert werden.

andere Konnotationen an. Der ‚Freie‘ avancierte in diesem Diskurs zum friedfertigen, seinem Gewerbe nachgehenden Mann, der sich gegen gewaltbereite Adelsfactionen und mächtige Mitbürger erfolgreich zu wehren wusste. Der Begriff ‚Freiheit‘ umfasste demnach zwei semantische Felder. Zum einen bezeichnete er, wie anderswo, die autonome und selbstregierte Stadt. Zum anderen verwies er auf die spezifische Lebensform des vor Gewalt und Bedrückung geschützten Einzelnen in der Gesellschaft. In diesem Punkt ist Italien ein Wegbereiter der Moderne.

Das Letztere hängt mit einem grundlegenden Sachverhalt zusammen: Die Verfassung italienischer Städte ist aus Misstrauen geboren.² Insbesondere die in unterschiedliche Gruppierungen zerfallenden Führungsgruppen trauten sich schon Ende des 12. Jahrhunderts nicht mehr über den Weg. Sie begannen, einen Podestà von auswärts zu holen und ihm, seinem militärischen Gefolge und seinen Richtern die Regentschaft in der Stadt auf Zeit zu übertragen.³ Ein Freiheitsverständnis, welches aus der Bedrohung durch eigene Führungsgruppen hervorging und zur befristeten Einsetzung eines fremden Herrschers führte, hatte schon Johannes von Viterbo, der Richter im Gefolge eines solchen Podestà war, meisterlich auf den Begriff gebracht. Er schrieb für diese Gruppe von Amtsträgern sein Handbuch *De regimine civitatum*, vermutlich in Florenz und wohl zwei Jahrzehnte vor oder kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts. Das zweite Kapitel, überschrieben mit *De interpretatione civitatis*, bietet folgenden Merkkvers an, dessen lateinische Wortspiele in der deutschen Sprache leider verloren gehen:

Stadt (*civitas*) aber heißt Freiheit der Bürger (*civium libertas*) oder Schutz der Einwohner (*habitantium [im]munitas*), wie man in der Kommune sagt. Zur Beschirmung der Einwohner nämlich sind Mauern (*menia*) gebaut worden. Und dieser Begriff *civitas* ist zusammengesetzt, denn die obengenannte Definition speist sich aus drei Silben, die das Wort *civitas* (Stadt) enthält: *ci*, *vi* und *tas*. Das *ci* steht für *citra* (ohne), *vi* für *vim* (Gewalt) und das *tas* für *habitas* (du wohnst). ‚Stadt‘ bedeutet demnach: ‚du wohnst ohne Gewalt‘. Das Leben dort ist nämlich ohne Gewalt [...], weil der Leiter des Gemeinwesens die

2 Vgl. H. KELLER, „Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte“, *Frühmittelalterliche Studien* 10 (1976), S. 169–211, bes. S. 180ff.

3 J.-C. MAIRE VIGUER (Hrsg.), *I podestà dell'Italia comunale I. Reclutamento e circolazione degli ufficiali forestieri (fine XII sec. – metà XIV sec.)* (Collection de l'École française de Rome 268 = Nuovi studi storici 51), Rome 2000.

schwächeren Männer beschützt, damit sie nicht von den Übergriffen der mächtigeren Männer verletzt werden.⁴

„Freiheit der Bürger“ versteht Johannes von Viterbo also als Lebensform, die durch die Mauern der Stadt gegen äußere Feinde geschützt ist. Zugleich aber meint „Freiheit“ hier auch, dass der Podestà die Schwachen vor der Gewalt mächtiger Mitbürger verteidigt und auf diese Weise allen Einwohnern innere Sicherheit garantiert. Etwas weiter im selben Satzgefüge ist dann noch davon die Rede, dass in einer derart vom Podestà behüteten Stadt niemand gewaltsam aus seinem Haus geholt werden dürfe. Mit diesem Merkvers war ein Ideal beschrieben, das selten Wirklichkeit wurde. Denn anders als Johannes und die zahlreichen zeitgenössischen Verfasser der Podestà- und Regentenspiegel hofften, konnte der Podestà die Kämpfe im Innern der italienischen Städte nicht dauerhaft befrieden.⁵ Die Konflikte nahmen an Schärfe sogar noch zu, so dass Kaufleute, Bankiers und Handwerker um die Mitte des 13. Jahrhunderts schließlich begannen, selbst gegen ihre friedensunfähigen Führungsgruppen vorzugehen. Sie schlossen sich in Volkskompanien zusammen. In einigen Städten gelang es, eine populare Verfassung (*stato popolare*) durchzusetzen. Einige dieser Städte konnten diese Verfassung auf Dauer stellen und wurden schließlich zu Republiken.⁶ Eine davon war Florenz. Auf diese Stadt werde ich mich im Folgenden konzentrieren. Sie bietet das reichste Quellenmaterial, wenn es darum geht, Fragen nach dem Zusammenhang von Misstrauen, Gewalt und Freiheit zu beantworten. Ein ähnliches Freiheitsverständnis findet sich auch in anderen zunftverfassten Städten Italiens.

4 *Civitas autem dicitur civium libertas sive habitantium (im)munitas, sicut in opido dicitur: eius enim rei (causa) menia sunt constituta ut sint in auxilium inhabitantibus. Et est sincopatum hoc nomen civitas, et sic supradicta interpretatio fit a tribus sillabis, quas in se continet civitas, scilicet ci et vi et tas; ci idest citra, vi pro vim, tas idest habitas. Inde civitas, idest citra vim habitas. Habitatio enim est ibi sine vi [...], quoniam preses civitatis tuebitur humiliores viros ne a potentioribus viris iniuriis afficiantur* (JOHANNES VON VITERBO, *Liber de regimine civitatum*, ed. G. SALVEMINI, in: A. GAUDENZI, *Scripta anecdota glossatorum* (Bibliotheca iuridica medii aevi 3), Bologna, S. 217–280, hier S. 218b).

5 Zu den Podestà-Spiegeln vgl. F. HERTTER, *Die Podestàliteratur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert*, Leipzig 1910; vgl. vor allem aber E. ARTIFONI, „I podestà professionali e la fondazione retorica dell politica comunale“, *Quaderni Storici* 63 (1986), S. 687–719, und dessen andere Arbeiten zum gleichen Thema.

6 P. JONES, *The Italian City-State. From Commune to Signoria*, Oxford 1997; S. ADORNI BRACCESI, M. ASCHERI (Hgg.), *Politica e cultura nelle Repubbliche italiane dal medioevo all'età moderna: Firenze, Genova, Lucca, Siena, Venezia*, Roma 2001; U. MEIER, „Kommunen, Stadtstaaten, Republiken. Gedanken zu Erscheinungsbild, Selbstverständnis und Außensicht italienischer Städte“, in: K.-U. JÄSCHKE, C. SCHRENK (Hgg.): *Was machte im Mittelalter zur Stadt? Selbstverständnis, Außensicht und Erscheinungsbilder mittelalterlicher Städte* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 18), Heilbronn 2007, S. 67–89, mit weiterer Literatur.

1. *Libertas populi*: Die friedliche Gemeinschaft der Wölfe und Lämmer

Die Ausgangsfragen lauten: Wie gelang es den Florentiner Bürgern, trotz eines tiefsitzenden Misstrauens gegen ihre Eliten und trotz immer wieder aufflackernder brachialer Gewalt gegenseitiges Vertrauen aufzubauen? Wie schafften sie es, ihre persönliche Freiheit und ihr bürgerliches Leben (*vita civile*) einigermaßen alltags-tauglich und verlässlich zu schützen?⁷ Eine erste Antwort lautet stark verkürzt: Es gelang durch den effektiven Ausbau der Sicherheitskräfte und die Etablierung einer nur schwer manipulierbaren Verfassung, an der fast alle in irgendeiner Weise partizipieren konnten. Es gelang insbesondere dadurch, dass die gewaltbereiten Teile der Führungsgruppen, das waren vor allen die nach den Regeln adliger Ehre lebenden ‚Magnaten‘, nach harten Kämpfen partiell exkludiert wurden. Dieser Ausschluss von Gruppen, die sich nicht den Gesetzen der Stadt unterwerfen wollten, vom obersten Magistrat schuf die entscheidende Voraussetzung dafür, dass populare Bürger einander ein gewisses Maß an gegenseitigem Vertrauen schenken konnten.⁸ ‚Popolane‘ stand fortan gegen ‚Magnat‘. Identifikation durch Exklusion, aber natürlich auch durch politische Rituale und Praktiken: Wann immer dieses schwache Band des Vertrauens unter Bürgern, die sich gegenseitig ja häufig gar nicht einmal kannten, durch Faktionen oder Magnaten gefährdet war, griffen die Florentiner zu den Waffen oder organisierten den Widerstand. Ihre Schlachtrufe waren dann „Eil’ herbei, Mann“ („Accuorr’ huomo“) oder „Es lebe das Volk“ („Viva il Popolo“).⁹ Ihre Fahne, hinter der sie sich in dem Falle versammeln mussten, hieß

7 Die Literatur zu Florenz ist kaum noch überblickbar. Einer der besten Zugänge ist: J. M. NAJEMY, *A History of Florence: 1200–1575*, Malden, Mass. 2008. Ein hervorragend illustrierter und ausgestatteter Band ist aus der Feder eines der wichtigsten Florenzforscher: G. A. BRUCKER, *Florenz. Stadtstaat, Kulturzentrum, Wirtschaftsmacht*, München 1984 (eine nicht immer geglückte Übersetzung aus dem Italienischen, für die allerdings die zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Schemata hinreichend entschädigen). Grundlegende Sammelbände: N. RUBINSTEIN (Hrsg.), *Florentine Studies. Politics and Society in Renaissance Florence*, London 1968; A. MOLHO, K. RAAFLAUB, J. EMLÉN (Hgg.), *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy. Athens and Rome, Florence and Venice*, Stuttgart 1991; R. J. CRUM, J. T. PAOLETTI (Hgg.), *Renaissance Florence. A Social History*, Cambridge 2006.

8 Nur auf der Grundlage eines solchen, durch öffentliche Rituale und politische Partizipation gesicherten ‚dünnen‘ Vertrauens („thin trust“) zwischen männlichen Bürgern konnten Republiken entstehen – so jedenfalls die These von EDWARD MUIR, „In Some Neighbours We Trust: On the Exclusion of Women from the Public in Renaissance Italy“, in: D. S. PETERSON, D. E. BORNSTEIN (Hgg.), *Florence and Beyond. Culture, Society and Politics in Renaissance Italy. Essays in Honor of John M. Najemy*, Toronto 2008, S. 271–289. Monarchien und dynastische Verfassungsstrukturen dagegen seien durch ‚dickes‘ Vertrauen („thick trust“) nach dem Muster der Familie gekennzeichnet.

9 Vgl. H. MANIKOWSKA, „Accorr’uomo. Il ‚popolo‘ nell’amministrazione della giustizia a Firenze durante il XIV secolo“, *Ricerche Storiche* 18 (1988), S. 523–549.

‚Banner der Gerechtigkeit‘. Ihr Ziel war Verteidigung der ‚Freiheit des Volkes‘, der *libertas populi*. Damit sind wir bei Thema.¹⁰

Mit den ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ des Jahres 1293 setzte sich die populare Verfassung in Florenz auf Dauer durch. Die *Ordinamenta iustitiae* wurden für mehrere Jahrhunderte zur Grundlage des politischen Verbandes. Dieser hieß in Florenz ‚Popolo‘. Das war nichts anderes als die in 21 Zünften und in 16 Volkskompanien der Stadtteile organisierte, kampfbereite Bürgerschaft. Sie baute sich einen mächtigen Kommunepalast, heute *Palazzo Vecchio* genannt. Die Magnaten wurden von den höchsten Ämtern ausgeschlossen, man forderte von ihnen hinterlegte Sicherheiten und bedrohte sie mit hohen Strafen. Wenn ein Magnat einen Popolanen tötete oder schwer verletzte, drohte ihm das Todesurteil, die Zerstörung seiner Häuser oder die Verbannung. Die auferlegte Strafe durfte, das ist neu, nicht durch Geldbußen abgelöst werden. ‚Strafe vor Ausgleich‘ wurde in diesem Zusammenhang wohl zum ersten Mal überhaupt zum Rechtsprinzip erhoben. Nichts Geringeres als eine neue Friedensordnung, welche die ‚Freiheit des Volkes‘ wirksam vor Bedrückungen durch die Mächtigen schützte, sollte in diesen Jahren durchgesetzt werden.¹¹

War auch ‚Freiheit‘ ein Ziel dieser Jahre, so waren die zentralen Leitwerte und Kampf Begriffe doch ‚Frieden‘ und ‚Gerechtigkeit‘. Erst, so eine damals verbreitete Meinung, wenn diese beiden auf Erden herrschten, wäre die Freiheit der einfachen Bürger gesichert. In diesem Kontext nun scheint durch die Dokumente der Zeit hindurch auch das Streben nach einer höheren Ordnung, das Streben nach Vollkommenheit immer wieder auf. In einem Florentiner Gesetz vom 31. Januar 1291 heißt es, man wolle gegen die Verbrechen der Großen vorgehen,

10 Zu Freiheit in Florenz: N. RUBINSTEIN, „Florentina Libertas“, *Rinascimento* 26 (1986), S. 3–26; U. MEIER, „Der falsche und der richtige Name der Freiheit. Zur Neuinterpretation eines Grundwertes der Florentiner Stadtgesellschaft (13.–16. Jahrhundert)“, in: K. SCHREINER, DERS. (Hgg.), *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit* (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7), Göttingen 1994, S. 37–83. Grundlegend zum politischen Denken in Florenz jetzt: D. HÖCHLI, *Der Florentiner Republikanismus. Verfassungswirklichkeit und Verfassungsdenken zur Zeit der Renaissance*, Bern / Stuttgart / Wien 2005, besonders S. 256–297.

11 R. DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz*, 4 Bde., Berlin 1896–1927, hier Bd. 2.2, S. 464–483. Kurze Zusammenfassung der neueren Forschung bei U. MEIER, „Pax et tranquillitas. Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz“, in: J. FRIED (Hrsg.), *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 43), Sigmaringen 1996, S. 489–523, hier S. 506ff., 511 (Strafe vor Ausgleich).

auf dass in derselben Herde die Raubsucht des Wolfes und die Sanftmut des Lammes (*lupi rapacitas et agni masuetudo*) friedlich und ruhig (*pacifice et quiete*) miteinander einhergehen.¹²

Die Metaphorik des Antimagnaten-Gesetzes von einer Welt, in der ‚Wolf‘ (Magnat) und ‚Lamm‘ (Popolane) sich vertragen, ist unschwer erkennbar. Sie stammt vom Propheten Jesaja und charakterisierte dort „einen neuen Himmel und eine neue Erde“ am Ende der Zeiten. Dann nämlich würden „Wolf und Lamm weiden zugleich“ (*Jes. 65, 17 u. 25*). Es ging im Bewusstsein der Zeitgenossen also nicht allein um eine andere Verfassung, es ging um die vollkommene Ordnung, ja um das ‚Vollkommenste‘ schlechthin. So heißt es 1293 gleich zu Anfang der ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘: Die neue Gemeinschaft gründe sich auf die Teilhabe aller Zünfte,

weil allein jenes als das Vollkommenste (*perfectissimum*) angesehen wird, das aus allen seinen Teilen besteht (*omnibus suis partibus*) und das durch das Urteil aller gebilligt wird (*omnium iudicio comprobatur*).

Weiter heißt es, die in einer „guten und reinen und treuen Gesellschaft und Kameradschaft“ (*bonam et puram et fidelem societatem et compagniam*) vereinten Zunftbürger verteidigten sich fortan gegenseitig (*se invicem defendent*), sie schützten auf diese Weise alle vor den Verbrechen des Großen und Mächtigen (*Magnas seu Potens*) und erhielten damit jeden „in seinem Rechte und in seiner Freiheit“ (*in suo iure et libertate*).¹³

Die Signoria, der oberste Magistrat, bekam in diesem Jahr eine neue Spitze: den Bannerträger der Gerechtigkeit, den *Gonfaloniere della Giustizia*. Mit der Fahne der Gerechtigkeit, einem rotem Kreuz auf weißem Banner, hatte er die Volkskompanien gegen Magnaten und Gewalttäter zu führen. Nach mehreren Jahren innerer Kämpfe um die feste Etablierung der neuen Ordnung wurde zur Bewältigung dieser zentralen Aufgabe schließlich noch ein hoher Amtsträger von außen berufen: der sogenannte „Exekutor der Ordnungen der Gerechtigkeit“, der *Esecutore degli Ordinamenti della Giustizia*. Er brachte eine eigene Truppe mit und

12 Zit. nach der Teiledition der Provisio vom 31.1.1291 bei P. VILLARI, *I primi due secoli della storia di Firenze*, Firenze o. J. (1. Aufl. 1893/94), S. 293.

13 Wörtlich zit. und paraphrasiert nach dem Anhang XII (*Gli Ordinamenti di Giustizia del 6 luglio 1295*) in G. SALVEMINI, *Magnati e popolani in Firenze dal 1280 al 1295*, Firenze 1899, hier S. 385–387. Erste Edition, ebenfalls mit anderen Dokumenten der Zeit, von F. BONAINI, „Ordinamenta Iustitiae comunis et populi Florentiae anni MCCLXXXIII“, *Archivio Storico Italiano* 1 (1855), S. 37–71, hier S. 38. DAVIDSOHN, *Geschichte* (o. Anm. 11), S. 304, nennt die Ordnungen der Gerechtigkeit „Magna Charta der Florentiner Republik“; diese ging in den folgenden Jahrhunderten in fast alle neuen Statutensammlungen ein.

zog in einen neuen Palast hinter dem Palazzo Vecchio ein. Zugleich wurden die Volkskompanien verstärkt. Der entsprechende Statutentext aus dem Dezember 1306 begründet das mit der Notwendigkeit, die ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ besser durchsetzen zu können. Man wolle damit, heißt es wörtlich,

die Freiheit des Volkes von Florenz bewahren (*conservare la libertade del populo di Firenze*) und den Stolz der Ungerechten brechen (*rompere la soperbia de l'iniqui*). [Der neue Amtsträger musste vor der Bürgerschaft öffentlich schwören], die Freiheit des Florentiner Volkes zu erhalten und die Elenden und Schwachen (*miserabili e impotenti*) vor den Bedrückungen der Großen und Mächtigen (*dalle ingiurie de' grandi e potenti*) zu verteidigen.¹⁴

Der von Magnaten bedrohte Florentiner Bürger hat sich in diesem Freiheitsdiskurs konsequent als elend, schwach und machtlos, manchmal auch als fleißig und friedliebend beschrieben. Er hat sich in dieser Semantik einprägsam vom gewalttätigen und mächtigen Magnaten abgehoben. Dass sich fortan auch Bankiers, Fernkaufleute und vermögende Handwerker zu den „Elenden, Schwachen und Machtlosen“ rechneten, entspricht den Spielregeln dieses Topos und dem ideologischen Strickmuster der neuen Verfassung. Zum Schutz der ‚Schwachen‘ wurde im selben Jahre 1306 noch ein anderes Verfassungsinstrument eingeführt. Der *Tamburo*, das war ein Kasten am Palast des Exekutors, in den jeder heimlich einen Zettel mit dem Namen eines die ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ verletzenden Mitbürgers einwerfen konnte. Der Denunzierte wurde dann einem geregelten Ermittlungsverfahren unterzogen, das zur förmlichen Anklageerhebung und zur Erklärung zum Magnaten führen konnte.

Die Stadt, verstanden als ‚Freiheit der Bürger‘, war zwar, wie wir schon bei Johannes von Viterbo lasen, vor allem eine Stadt der Männer. Aber gerade die genannten, im Kampf gegen die mächtigeren Männer (*potentiores viri*) geschmiedeten Verfahren konnten durchaus zum Schutz von Frauen eingesetzt werden. So griff eine Familie, deren Tochter von ihrem Ehemann häufig brutal geschlagen worden war, im Jahre 1377 auf die Möglichkeit zurück, den gewalttätigen Ehemann zum Magnaten erklären zu lassen. Beide Familien zählten zu den reichen Schichten der Stadtgesellschaft. Gleichwohl beschrieb sich die Opferfamilie in den Petitionen an die Signoria exakt mit den Worten, die in den Anti-Magnaten-Gesetzen für Popolane gebräuchlich waren, nämlich als ‚schwach‘ (*debole*), ‚arm‘ (*povero*) und ‚machtlos‘ (*impotente*). Die Täterfamilie dagegen wurde im offiziellen Schriftwechsel mit dem Vokabular für Magnaten gekennzeichnet: Sie wird beschrieben als gewalttätig, überheblich und mächtig (*potente*). Diese Familie, so die Kläger, agiere

14 Zit. nach BONAINI, „Ordinamenta“ (o. Anm. 13), S. 18.

deshalb nicht allein gegen die Familie der misshandelten Frau, sie mindere mit ihrer Gewalttätigkeit zugleich das Ansehen der obersten Magistrate und der Zünfte. Damit verstoße sie letzten Endes gegen nichts Geringeres als „gegen die Freiheit und die friedliche Verfassung der Stadt Florenz“ (*contra la libertà e pacifico stato della città di Firenze*).¹⁵

Der komplizierte und sich über mehrere Verfahren hinziehende Prozess kann hier nicht erzählt werden, die Tochter jedenfalls durfte zur Herkunftsfamilie zurück und erhielt eine hohe Abfindung. Ihr gewalttätiger Mann wurde von der Signoria zum Magnaten erklärt. Die im Zusammenhang mit der Exklusion der Magnaten entwickelten Praktiken, Semantiken und Verfahren zur Verteidigung der Freiheit schufen also ein neues Recht, auf das sich Einzelne, auch Frauen, erfolgreich berufen konnten.

2. *Libertas Florentinorum* am Vorabend des Aufstandes der Ciompi

Florenz wurde durch die ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ nicht zu einer Welt friedlicher und freier Bürger. Es gab weiterhin Bürgerkämpfe und Verfassungsänderungen, es gab Zeiten, in denen die populären Kräfte stärker waren als die oligarchischen, es gab auf der anderen Seite aber auch immer wieder Versuche, die ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ abzuschaffen oder zu umgehen.¹⁶ Dennoch: Bis zum letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts blieben die ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘, die populäre Verfassung, die Zünfte und die Volkskompanien das Rückgrat des politischen Verbandes. Sie blieben auch Ordnungsfaktoren im alltäglichen Leben der Bürger. In den Zeiten, in denen oligarchische oder magnatische Gruppen versuchten, das zu ändern, setzten sich die Bürger auf die beschriebene Weise zur Wehr. In diesen unruhigen Zeiten rückte das Wort ‚Freiheit‘ dann wieder ins Zentrum der politischen Semantik. Dazu könnten zahlreiche Beispiele insbesondere aus den 1340er und 1370er Jahren angeführt werden. Ich beschränke mich hier auf die besonders gut dokumentierten Unruhen, die im Vormonat des bekannten Ciompi-Aufstandes ausbrachen, genauer gesagt: Ich beschränke mich in meiner Quellenanalyse auf die letzten zwei Wochen des Juni im Jahre 1378.

Die Unruhen im Sommer dieses Jahres nämlich begannen als normaler Bürgerprotest.¹⁷ Die Florentiner führten Krieg, hier pikanterweise gegen den Papst,

15 J. M. NAJEMY, „*Audiant omnes artes*. Corporate Origins of the Ciompi Revolution“, in: DERS., *Il tumulto dei Ciompi. Un momento di storia fiorentina ed europea*, Firenze 1981, S. 50–93, hier S. 91.

16 Vgl. pointiert dazu J. M. NAJEMY, „The Dialogue of Power in Florentine Politics“, in: MOLHO, Raaflaub, Emlen (Hgg.), *City States* (o. Anm. 7), S. 269–288.

17 Immer noch aktuell: G. A. BRUCKER, „The Ciompi Revolution“, in: RUBINSTEIN (Hrsg.), *Florentine Studies* (o. Anm. 7) S. 314–356. Weiterführend: R. C. TREXLER, *Public Life in Renaissance Florence*,

einen ihrer ältesten Verbündeten und Förderer. Die vornehmlich in der Parte Guel-fa organisierten Magnaten und Oligarchen nutzten die angespannte Lage. Gegen die derzeit tonangebenden Führungsgruppen kramten sie ein uraltes Verfassungsinstrument aus ihrem Kampf gegen die Ghibellinen im 13. Jahrhundert aus der Mottenkiste. Gemeint ist die *Ammonizione*, d. h. die förmliche Erklärung eines unliebsamen Bürgers zum Ghibellinen. Als solcher war er dann von den Ämtern ausgeschlossen. Damit gelang es den Magnaten zunächst tatsächlich, zahlreiche politische Gegner kaltzustellen. Sie versuchten bei dieser Gelegenheit aber darüber hinaus, die ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ abzuschaffen. Gleichzeitig erhöhten sie den Druck auf der Straße, indem sie Bürger gewaltsam bedrängten und verunsicherten. Die Strategie ging eine Zeitlang auf, dann aber formierte sich der Widerstand. Niemand in Florenz, so ein Chronist, fühlte sich Anfang 1378 mehr sicher (*niuno si tenea sicuro*), überall sah man schwerwiegende „Umwälzungen und Neuerungen“ (*molte rivoluzioni e molte novità*).¹⁸ Die Wut der Popolanen wuchs.

Das wäre exakt die Stunde der Magistrate und der Volkskompanien gewesen. Die aber waren durch den Krieg stark gebunden und reagierten zunächst zögerlich. Der für zwei Monate durch Losung bestimmte oberste Rat der Stadt, genannt Signoria, war mehrfach handlungsunfähig. Im Mai und Juni 1378 allerdings nicht wegen des Krieges, sondern weil in diesen zwei Monaten dort zufällig fünf der insgesamt neun Amtsträger mit den Oligarchen und Magnaten sympathisierten. Endlich ergriff der höchste Amtsträger der Signoria, der Bannerträger der Gerechtigkeit, beherzt die Initiative. Er hieß Salvestro dei Medici und galt als Popolane und Freund des Volkes. Er erkannte den Ernst der Lage und setzte am 18. Juni eine Petition auf. Darin forderte er ein Wiederinkrafttreten und eine strenge Durchsetzung der ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ aus dem Jahre 1293. Er verlangte dazu einen feierlichen Beschluss aller zuständigen Gremien. Er tue das alles, schreibt er,

im Namen (*pro parte*) der popolaren Kaufleute und Zunftmitglieder (*popularium mercatorum et artificum*) der Stadt Florenz wie auch der armen und schwachen (*pauperum et impotentum*) Bewohner von Contado und dem Distrikt der Stadt und aller, die in Ruhe

New York 1980; DERS., *The Workers of Renaissance Florence*, Binghamton 1993 (Sammlung seiner Aufsätze zu den Ciompi); die zit. Arbeiten von NAJEMY, *Il tumulto* (o. Anm. 15); A. STELLA, *La révolte des Ciompi: les hommes, les lieux, le travail*, Paris 1993.

18 MARCIONNE DI COPPO STEFANI, *Cronaca fiorentina*, ed. N. RODOLICO (RIS 30.1), Città di Castello 1903, S. 316. Zur Wahrnehmung der Zeitgenossen vgl. U. MEIER, „*Molte rivoluzioni, molte novità*. Gesellschaftlicher Wandel im Spiegel der politischen Philosophie und im Urteil von städtischen Chronisten des späten Mittelalters“, in: J. MIETHKE, K. SCHREINER (Hgg.), *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, Sigmaringen 1994, S. 119–176, hier S. 167ff.

(*quiete*) von Arbeit und Besitz (*de labore et substantia*) leben wollen: damit der ungezügelter Gewalt der Magnaten (*ineffrenate potentie magnatum*) widerstanden werde; auf dass die Gefahr, die Schwachen zu bedrücken, die populare Verfassung und die Freiheit (*popularem statum et libertatem*) abzuschaffen, beseitigt werde; auf dass die Popolanen sicherer und freier leben (*securius ac liberius vivere*) können und die Ämter ausgeübt werden um des Gemeinen Nutzens (*pro utilitate publica*) willen und damit in Stadt, Contado und Distrikt von Florenz die Gerechtigkeit wieder aufleben möge (*revivescat iustitia*).¹⁹

Aufschlussreich sind die uns schon vertraute Wortwahl und die Argumente des Bannerträgers für sein Vorpreschen. Die topische Wendung ‚Arme und Schwache‘ wird hier sogar auf Contadobewohner, also auf Menschen im Florentiner Territorium außerhalb der Stadtmauern, erweitert. Auf jeden Fall werden alle genannten Gruppen, von den popolanen Kaufleuten bis zu all denen, die in Ruhe von ihrer Arbeit und ihrem Besitz leben wollen, zusammengefasst zu einer friedliebenden Gemeinschaft und kategorial abgehoben von der anderen Gruppe der Bürger, gegen die und gegen deren Treiben die Petition gerichtet ist: die Magnaten. Erklärtes Ziel des Bannerträgers ist, Letztere daran zu hindern, „die populare Verfassung und die Freiheit abzuschaffen“. Erst wenn das geschafft sei, so wird die Zielsetzung der Petition noch einmal auf den Punkt gebracht, könnten alle friedfertigen Popolanen wieder „sicherer und freier leben“ (*securius ac liberius vivere*). Der Gebrauch des Komparativs ist hier ebenso auffallend wie die Wahl der Wörter. Freiheit und Sicherheit bedingen sich wechselseitig. So spricht eine andere populare Petition aus diesen Tagen, um ein weiteres Beispiel zu nennen, wörtlich von „Freiheit, Sicherheit und Ruhe“ (*libertà, securità e risposo*) als Handlungsziel.²⁰ Erst der Streit der Humanisten machte Freiheit und Sicherheit zu antagonistischen Kampfbegriffen, die unterschiedliche Verfassungsmodelle charakterisierten: ‚Freiheit‘ stünde dann für die Republik und ‚Sicherheit‘ für das Fürstentum.²¹

Doch zurück zum 18. Juni 1378. Die Petition des Bannerträgers, am 19. wiederholt, scheiterte in der Signoria, dem obersten Magistrat. Dieser weigerte sich

19 Ediert im Anhang von: „Diario d'anonimo fiorentino dell'anno 1358 al 1389“, in: A. GHERARDI (Hrsg.), *Cronache dei secoli XIII e XIV* (Documenti die Storia italiana 6), Firenze 1876, S. 504.

20 *Provvisione* zit. nach J. M. NAJEMY, *Corporatism and Consensus in Florentine Electoral Politics, 1280–1400*, Chapel Hill 1982, S. 228 Anm. 27.

21 Zwei Hauptwerke: H. BARON, *The Crisis of the Early Renaissance. Civic Humanism and Republican Liberty in an Age of Classicism and Tyranny*, Princeton 1966; J. G. A. POCCOCK, *The Machiavellian Moment. Florentine Political Thought and the Atlantic Republican Tradition*, Princeton 1975. Zur Tradition, Freiheit und Sicherheit einander gegenüberzustellen, vgl. etwa: E. FASANO GUARINI, „Machiavelli and the Crisis of the Italian Republics“, in: G. BOCK, Q. SKINNER, M. VIROLI (Hgg.), *Machiavelli and Republicanism*, Cambridge 1990, S. 17–40. Die Kritik an Bürgerhumanismus- und Republikanismuskonzepten ist mittlerweile vielstimmig; vgl. etwa die Beiträge in: J. HANKINS (Hrsg.), *Renaissance Civic Humanism. Reappraisals and Reflections*, Cambridge 2000.

mehrheitlich, das Schriftstück an den im Großen Saal des Palazzo Vecchio versammelten Rat des Volkes zur Abstimmung weiterzuleiten. Davon berichtet Alamanno Acciaiuoli, ein zeitnaher Chronist, ausführlich. Ihm zufolge griff Salvestro dei Medici, der Bannerträger der Gerechtigkeit, in diesem Moment zu außergewöhnlichen Mitteln. Er verließ nach vergeblicher Überzeugungsarbeit die *Udienza*, den Sitzungsraum der Signoria im zweiten Stock des Kommunepalastes, ging die Treppe hinunter und trat in den Saal des großen Rates im ersten Stock. Dort richtete er statutenwidrig²² an die etwa 300 Mitglieder des *Consiglio del Popolo* folgende Worte:

Weise des Rates (*savi del consiglio*), ich wollte heute die Stadt heilen (*sanicare*) von der ruchlosen Tyrannei der großen und mächtigen Männer (*delle malvage tirannie dei grandi e possenti*). Und weil ich in diesem guten Tun nicht unterstützt wurde, habe ich beschlossen, nicht länger Prior zu sein und auch nicht Bannerträger der Gerechtigkeit. Deswegen will ich jetzt nach Hause gehen, wählt einen anderen Bannerträger an meiner statt, und tut das mit Gott.²³

Als der Große Rat des Volkes auf diese Weise erfuhr, was ein Stockwerk höher geschehen war, entstand ein Tumult. Einer von den Leuten im Saal lief schließlich ans Fenster und schrie: „Viva il Popolo!“ Den in seiner Rufweite stehenden Männern unten auf der Piazza della Signoria befahl er, ebenfalls laut „Es lebe das Volk!“ zu schreien. Damit war ein seit dem 13. Jahrhundert vertrauter Mechanismus aufgelöst.²⁴ Der Ruf wurde aufgenommen und verbreitete sich in der ganzen Stadt. Die Volkskompanien und Zünfte bewaffneten sich, beratschlagten und zerstörten in den folgenden Tagen die Häuser der maßgeblichen Magnaten. Die nähere Beschäftigung mit diesen ungemein spannenden Ereignissen und mit der darauf folgenden weltgeschichtlichen Stunde der Ciompi kann hier leider nicht erzählt werden. Ich muss das dem Interesse der Leser überlassen.

22 Zum ordnungsgemäßen Gang einer Petition im Palazzo Vecchio (zur Signoria hinauf in den zweiten Stock, dann zu den beiden Räten im großen Saal des ersten Stocks, eventuell bis hinunter auf die Piazza) vgl. U. MEIER, „Die Sicht- und Hörbarkeit der Macht. Der Florentiner Palazzo Vecchio im Spätmittelalter“, in: S. RAU, G. SCHWERHOFF (Hgg.), *Zwischen Gotteshaus und Tavernen. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Norm und Struktur 21), Köln / Weimar / Wien 2004, S. 229–271, hier S. 240ff. (mit Grundrissen und Abbildungen).

23 *E da che io non sono ubidito a ben fare, io' giudico non essere più priore, nè gonfaloniere di giustizia; pertanto io me ne volio andare a casa mia, e fate un altro gonfaloniere in luogo mio, et fatevi con dio* (ALAMANNO ACCIAIUOLI, „Cronaca“, in: *Il tumulto dei Ciompi, Cronache e memorie*, ed. G. SCARAMELLA [RIS n.e. XVII.3], Città di Castello 1917–1934, S. 14).

24 Dazu, was auf der *Piazza della Signoria* vor dem Kommunepalast in solchen Fällen geschah, vgl. N. RUBINSTEIN, *The Palazzo Vecchio, 1298–1532. Government, Architecture and Imagery in the Civic Palace of the Florentine Republic*, Oxford 1995, S. 78–94; S. J. MILNER, „The Florentine Piazza della Signoria as Practiced Place“, in: CRUM, PAOLETTI (Hgg.), *Florence* (o. Anm. 7), S. 83–103.

Wichtig für unsere Fragestellung ist noch eine Sache: Die Einsetzung einer *Balia*, einer mit Sondervollmachten ausgestatteten Kommission, am 26. Juni 1378. Anders als ihre Vorgänger, die stets nur auf Zeit eingesetzt worden sind, sollte diese *Balia* zur dauerhaften Institution werden. Sie sollte fortan federführend sein im Kampf gegen die Magnaten. Ihr Name war deshalb Programm: *Consorteria della Libertá*.²⁵ Ihre mehr als achtzig Mitglieder waren die jeweils amtierenden wichtigsten Amtsträger der Stadt. Sie durften Tag und Nacht Waffen tragen. Ihnen wurde, wann immer sie zusammentraten, alle Gewalt übertragen (*concessa generalis balia potestas arbitrium et officium*), welche sonst nur dem gesamten Volk und der Kommune (*totus populus et comune*) von Florenz oder deren Kollegien und Räten zukomme. Diese Allgemeine Gewalt nämlich habe die Aufgabe, zu bewahren und zu mehren

die gute, friedfertige, sichere und popolare bzw. freie Verfassung des Volkes und der Kommune sowie aller und aller einzelnen Bürger der Stadt, am meisten aber der popularen (*bonum pacificum tranquillum et popularem ac liberum statum Populi et Comunis et omnium et singulorum civium civitatis eiusdem et maxime popularium*).²⁶

Die enge Zusammenbindung der Attribute ‚popolar und frei‘ (*popularem ac liberum*) in diesem Erlass ist auffällig. Auffällig auch die normative Erhöhung der popularen Bürger. Die Verschiebung der Semantik überträgt sich auf den Freiheitsbegriff: Im langen Text steht mehrfach die im amtlichen Schriftgut sonst eher unübliche Wortverbindung ‚popolare Freiheit‘ (*libertas popularis*). Der besonders schützenswerte Bürger ist demzufolge der Popolane, die wertvollste Freiheit die popolare Freiheit (*libertas popularis*). Diese Kommission wolle, heißt es an einer anderen Stelle überaus blumig, die „Heilmittel für die popolare Freiheit fördern“ (*ad promovendum salutaria populari libertati*). Bemerkenswert die Ähnlichkeit der Metaphorik mit dem vorher erwähnten Chronisten, der den Beginn der Unruhen beschrieb. Nach Acciaïoli hatte Salvestro dei Medici seine Stadt ja von der Tyrannei der Magnaten ‚heilen‘ (*sanicare*) wollen; ein ähnliches lautendes Ziel setzte sich die nun die *Consorteria della Libertá*, wenn sie Heilmittel (*salutaria*) für die *libertas popularis* bereitzustellen gedachte.

Der Freiheitsbegriff erhielt in diesen Tagen pointiert popolare Konnotationen, er begann sogar ansatzweise, sich auf unterbürgerliche Gruppen und Umlandbewohner zu beziehen. Dieser Trend sollte in den Folgemonaten, als die Ciompi für kurze

25 In den 1370er Jahren hatte es schon eine Vorläuferkommission mit den gleichen Aufgaben und *pro conservatione libertatis* gegeben: die „Zehn der Freiheit“ (*Dieci di libertá*); sie wurde aber nur im Bedarfsfall einberufen; vgl. RUBINSTEIN, „Libertas“ (o. Anm. 10), S. 9; MEIER, „Freiheit“ (o. Anm. 10), S. 56.

26 Die umfangreiche *Provisione* ist ed. bei A. GHERARDI, *Cronache* (o. Anm. 19), S. 505ff., Zit. S. 506.

Zeit Teil des politischen Systems wurden, noch stärker hervortreten. Dazu nur noch eine an sich ziemlich unbedeutende Randglosse aus dem Juni. Nachdem, wie berichtet, aus dem Kommunalpalast der Ruf „Viva il popolo!“ ertönt war, bewaffneten sich Zünfte und Volkskompanien. Zu ihren Aktionen sammelten sie sich hinter ihren Flaggen. Mit durch die Straßen der Stadt liefen aber in diesen Tagen auch schon Akteure, die nicht zu diesem eingeübten Spiel gehörten, die man eigentlich gar nicht dabei haben wollte: Angehörige des *popolo minuto*, also Tagelöhner und Arbeiter ohne Bürgerrecht. Sie besaßen selbstverständlich kein eigenes Banner. Eine Gruppe versammelten sich deshalb hinter einer ‚geliehenen‘ Fahne. Diese trug die Aufschrift *Libertas*.

Das Banner gehörte vermutlich der Kriegskommission, die mit innerstädtischen Angelegenheiten überhaupt nichts zu tun hatte. Mit dem neuen Fahnenträger veränderte sich die Bedeutung des Wortes. ‚Freiheit‘ stand jetzt nicht mehr wie im Krieg für den Kampf der Kommune gegen auswärtige Mächte, sondern forderte auf den Straßen der Stadt nun auch Freiheit vor Gewalt und Bedrückung für das geringe Volk. Damit war in Florenz zugleich die Forderung nach Mitbestimmung verbunden. Chronisten berichten, dass die Menge, die dieser Fahne folgte, sich erstaunlicherweise sehr viel disziplinierter an die legitimen Widerstandspraktiken hielt als die anderen unterbürgerlichen Gruppen, die mit ihren ebenfalls gestohlenen Bannern marodierend durch die Stadt zogen. Mehr noch: Keiner der zahlreichen Chronisten schreibt davon, dass sich Florentiner Bürger der Fahne mit dem Schriftzug *Libertas* irgendwie widersetzt hätten, obgleich ihre aktuellen Träger bekanntermaßen kein Teil der politisch teilhabeberechtigten Bürgerschaft waren. Bei der Gruppe mit der gestohlenen Kürschnerflagge hatten sie das nämlich getan. Ob das Zufall oder der normativen Kraft des Freiheitsbegriffs geschuldet war, mag offenbleiben.²⁷ Die altehrwürdige *Florentina libertas*, die ‚florentinische Freiheit‘ des Hochmittelalters, wurde in den Kämpfen des Juni 1378 für kurze Momente zur *libertas Florentinorum*, zur ‚Freiheit der Florentiner‘: d. h. aller Einwohner, einschließlich der Tagelöhner, Arbeiter und Umlandbewohner.

27 R. C. TREXLER, „Follow the Flag. The Ciompi Revolt Seen from the Streets“ (1984), in: TREXLER, *Workers* (o. Anm. 17), S. 30–60, hier S. 37f. Trexler erwägt, ob es nicht auch die Flagge der *Dieci di libertà* hätte gewesen sein können.

Ulrich Meier

Die Florentiner Verfassung am Vorabend der Ciampi

<p>II. Auswärtige Amtsträger</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Podestà 2. Capitano del Popolo 3. Esecutore degli Ordinamenti 4. Appellationsrichter <p>Jeder Amtsträger brachte Richter, Notare, Soldaten mit; die Amtszeit betrug 1/2 Jahr</p> <p>Daneben gab es noch eine Reihe weniger mächtige ufficiali forestieri: vom Official für den Kleiderluxus, über Polizeihauptleute zu dem ufficiale Forestiere der Arte della Lana mit Polizei-, Richter- und Vollstreckungs-befugnissen.</p>	<p>III. Außerordentliche Institutionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Balieu - Otto della Guerra - Dieci di Libertà (nur solange die Krise dauerte) - Consorteria della Libertà (Juni 1378 auf Dauer geplant) <p>2. Pratica regelmäßige Beratungen der Vertreter der wichtigsten Gruppen mit der Signoria</p>
<p>II. Der institutionelle Kern</p> <p>A. Tre Maggiori</p> <p>Signoria / dominio (1282/1289)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 gonfaloniere della giustizia vexillifer iustitiae Bannerträger der Gerechtigkeit (Amtszeit: 2 Monate; 1.I., 1.III. etc) <p>8 priori Priores</p> <p>16 gonfalonieri di compagne gonfalonieri societatum populi Bannerträger der Volkskompanien (Amtszeit: 8.I., 8.V., 8. IX; 4 Monate)</p> <p>12 buon'uomini (1321) boni viri Gute Männer (3 Monate; 15.III. etc)</p>	<p>B. Consigli Opportuno</p> <p>Consiglio del commune consilium communis (Rat der Kommune) 200 Mitglieder 1/5 Magnaten ditto</p> <p>Consiglio del popolo Consilium populi (Rat des Volkes) 300 populane Mitglieder (Amtszeit: Erst 6, dann 4 Monate)</p> <p>(Die consigli opportuni hatten kein Initiativrecht; Propositionen der Tre Maggiori mussten 2/3 Mehrheit in den Räten erreichen)</p> <p>C. Volksversammlung parlamentum</p>

<p>Getragen war das Gemeinwesen von:</p>	<p>16 Compagnie del Popolo (societates populi, Volkskompanien), 21 Arti, (artes, Zünfte), Parte Guelfa</p>
--	--

3. *Libertas et aequitas* in der Zeit des Bürgerhumanismus

Klar geworden sein sollte durch die bisher erzählten Ereignisse, dass ein wesentlicher Bedeutungskern des Begriffs ‚Freiheit‘ in Florenz abzielte auf den Schutz einfacher Bürger vor mächtigen Mitbürgern: Vor Magnaten, aber auch vor der Gewalt und Bedrückung durch Angehörige der eigenen Führungsgruppen. Hier entwickelten die Florentiner eine bewunderungswürdige Phantasie. Folgende Termini tauchen in mittelalterlichen Chroniken, Statuten und amtlichen Quellen der Arnostadt häufig auf: Freiheit des Beratens, Freiheit des Redens, Freiheit der Meinung, Freiheit des Urteils, Freiheit des Losverfahrens (*libertas contionandi, libertas consulendi, libertas dicendi, libertas per sententiarum, libertas iudicii, libertas per sortes*).²⁸

Die genannten Teil-Freiheiten hatten einen gemeinsamen Nenner. Sie wurden bis in die Zeit der Medici-Herrschaft hinein in der Regel nicht angewandt auf den obersten Magistrat, die Signoria. Diesem Leitungsgremium gegenüber bestand wohl immer eine gewisse Skepsis, denn es war nie ganz sicher, welche Personen in die neunköpfige, für zwei Monate amtierende Regierung gelost wurden. Die näher qualifizierten Freiheiten bezeichneten vielmehr ziemlich exakt die Rechte der Gremien und Korporationen unterhalb des obersten Magistrats: das Recht der zwei Großen Räte des Volkes und der Kommune; das Recht auf freie Rede in den *Consulte e Pratiche* (den regelmäßigen und je nach Bedarf unterschiedlich zusammengesetzten Beratungsgremien der Magistrate); das Recht auf manipulationsfreie Wahl durch Losverfahren; die Rechte und Befugnisse der zum Schutz der Bürger vor gewalttätigen Magnaten eingesetzten Sonderkommissionen (*Balie*). Es ging also im Kern um die Freiheitsrechte der Kontrollgremien, der Zünfte und der ‚einfachen‘ Bürger.²⁹ Es ging, anders gesagt, um die Freiheit der Florentiner Bürgerschaft insgesamt, um die *libertas populi* bzw. die *libertas popularis*. Und diese Art Freiheit, da waren sich die Florentiner weitgehend einig, war stets bedroht. Im Konfliktfall war sie nur mit der Waffe zu verteidigen, auch wenn das die Bürger allein in die Hand nehmen mussten. Sie verteidigten sich dann gegenseitig (*se invicem defendent*), wie es schon in den ‚Ordnungen der Gerechtigkeit‘ von 1293 hieß.

28 Nachweise bei RUBINSTEIN, „Libertas“ (o. Anm. 10), S. 13f., und MEIER, „Freiheit“ (o. Anm. 10), S. 58ff.

29 Zu den einzelnen Institutionen vgl. G. GUIDI, *Il Governo della citta-repubblica di Firenze del Primo Quattrocento*, 3 Bde. (Biblioteca Storica Toscana XX), Firenze 1981; zusammengefasst bei U. MEIER, „Nichts wollten sie tun ohne die Zustimmung ihrer Bürger“. Symbolische und technische Formen politischer Verfahren im spätmittelalterlichen Florenz“, in: B. STOLLBERG-RILINGER (Hrsg.), *Vor-moderne politische Verfahren* (Beiheft der Zeitschrift für historische Forschung 25), Berlin 2001, S. 175–206, hier S. 177–184.

Und vielleicht blieb am Ende sogar noch der vieldiskutierte, philosophisch vertiefte und um römisch-rechtliche Konnotationen bereicherte Freiheitsbegriff der Bürgerhumanisten dieser Tradition des 13. und 14. Jahrhunderts verpflichtet. Neu war im 15. Jahrhundert sicher die literarisch-gelehrte Nobilitierung des Diskurses, pointiert wurden bisher verstreut aufgetretene Leitbegriffe in ein stringentes Konzept gebracht. ‚Freiheit‘ verschwisterte sich mit ‚Gleichheit‘ (*aequitas, paritas*)³⁰ und der Zugang zu den Ämtern für alle Bürger wurde zum Element eines republikanischen Verfassungsideals. Angeführt in diesem Zusammenhang wird stets die Rede, die der Florentiner Kanzler und Bürgerhumanist Leonardo Bruni im Jahre 1428 aus Anlass des für die Republik gefallenen Feldherrn Nanni Strozzi schrieb. Dort heißt es beispielsweise:

Dies ist wahre Freiheit, dies Gleichheit der Stadt: Keines Menschen Gewalt, keines Menschen Unrecht zu fürchten sowie Rechtsgleichheit unter Bürgern und Gleichheit des Zugangs zu den Ämtern. Diese Dinge aber können weder unter der Herrschaft eines Einzelnen noch unter der Herrschaft der Wenigen existieren (*Hec est vera libertas, hec aequitas civitatis: nullius vim, nullius iniuriam vereri, paritatem esse iuris inter se civibus, paritatem rei publice adeunde. Hec autem nec in unius dominatu nec in paucorum possunt existere*).³¹

In diesem Satz sah Hans Baron den Höhepunkt der Herausbildung eines neuen, eines partizipatorischen Freiheitsbegriffs: „The heart of Florence’s republican freedom now is seen in the free access of every citizen to public offices and honors“.³² Zu bedenken wäre allerdings, ob es bei dieser Formulierung nicht zunächst schlicht um jenen von uns behandelten Freiheitsbegriff geht, der auf Schutz vor Gewalt zielte. ‚Freiheit‘ im Zitat bezöge sich in dem Fall auf: „keines Menschen Gewalt, keines Menschen Unrecht zu fürchten“. Der Zugang aller Bürger zu den Ämtern wäre dann vor allem dem Gleichheitsbegriff (*aequitas, paritas*) zugeordnet. Dass der vorangestellte Begriff ‚wahre Freiheit‘ (*vera libertas*) sich am Ende dennoch auf beides beziehen mag, auf Schutz und Partizipation, ist nicht ganz von der Hand zu weisen.³³ Wie dem auch sei: Bemerkenswert bleibt das philosophische Niveau

30 Zur unterschätzten Bedeutung von Gleichheit als „bürgerlichem Ideal“ in der europäischen Ideengeschichte vgl. B. FRENZ, *Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts* (Städteforschung A/52), Köln / Weimar / Wien 2000, S. 214–233.

31 Lat. Text zitiert nach der Neuedition von S. DAUB, *Leonardo Brunis Rede auf Nanni Strozzi. Einleitung, Edition und Kommentar*, Stuttgart 1996, S. 285f.

32 BARON, *Crisis* (o. Anm. 21), S. 419.

33 In MEIER, „Freiheit“ (o. Anm. 10), S. 63ff., hatte ich die erstgenannte Lesart und enge Interpretation des Freiheitsbegriffs im Sinne der Florentiner Tradition vorgeschlagen. Ich halte sie immer noch für plausibel. HÖCHLI, *Republikanismus* (o. Anm. 10), S. 273, hat in Erwiderung darauf aber auch

der Definition und die Erkenntnis, dass Freiheit und Schutz vor Gewalt, Gleichheit und politische Partizipation in einer Republik unauflöslich miteinander verwoben sind.

Mit unserer kleinen Erzählung von einer ganz besonderen Facette der mittelalterlichen Florentiner Freiheit sollte nicht der Eindruck erweckt werden, Florenz sei die Geburtsstätte der naturrechtlich begründeten Freiheit oder gar die des modernen Individuums gewesen. Ich wollte vielmehr darauf aufmerksam machen, dass der Florentiner Freiheitskampf im Kern ein Kampf war um die Absicherung des gewaltfreien bürgerlichen Lebens (*vita civile*), ein Kampf um die Geltung der Normen einer Zivilgesellschaft und, damit zusammenhängend, das Recht auf Durchsetzung neuer Institutionen zum Schutze aller vor den Mächtigen im eigenen Staat. Für Jacob Burckhardt sind die Florentiner ja auch gerade deshalb „frühster Ausdruck der Italiener und der modernen Europäer“ gewesen, weil sie glaubten, „daß man eine Verfassung machen, durch Berechnung der vorhandenen Kräfte neu produzieren könne“.³⁴ Dass eine solche stets neu zu gestaltende Freiheit in Krisenzeiten schwer auf die Bürgerschaft zu begrenzen war, der Ruf nach ihr vielmehr oft auch Standesgrenzen überschritt, überrascht nicht. Das lag damals allerdings nicht in der Absicht der handelnden Bürger, sondern geschah eher zufällig im Gefolge schwer kontrollierbarer gesellschaftlicher Dynamiken.

Jahrhundertelange schmerzliche Erfahrungen hatten den Florentinern also klargemacht, dass Freiheit von körperlicher Gewalt, Korruption und politischer Unterdrückung nur soziale Realität sein konnte, wenn die Bürger selbst bereit waren, sie mit Waffengewalt zu verteidigen und stets neu zu festigen. Bürgermilizen, Kontrollorgane und Mitbestimmung waren die probaten Mittel. In jenen oben geschilderten, kurzen historischen Momenten des Sommers 1378 hätten die Bürger der Arnostadt sogar merken können, dass diese Art Freiheit auf Dauer nur durchsetzbar war, wenn sie für alle gilt. Weder die Florentiner noch die Zeitumstände waren reif für solche Einsichten. Am Ende mag dennoch verständlich geworden sein, warum namhafte Historiker wie Burckhardt, Baron oder Pocock die Wurzeln des modernen Republikanismus immer wieder im spätmittelalterlichen Florenz, im Land der ‚Freiheit des Volkes‘, gesucht haben.

gute Argumente dafür gefunden, dass das ganze Zitat auf ‚wahre Freiheit‘ beziehbar sein kann. Vgl. auch N. RUBINSTEIN, „Le origini medievali del pensiero repubblicano del secolo XV“, in: ADORNI BRACCESI, ASCHERI (Hgg.), *Politica* (o. Anm. 6) S. 1–20, hier S. 6, 17.

34 J. BURCKHARDT, *Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch* (Gesammelte Werke Bd. 3), Darmstadt 1962, S. 57. Die Vorstellung der Florentiner von der Veränderbarkeit einer Verfassung hatte Burckhardt als „modernen Irrtum“ bezeichnet. Abgesehen von diesem revolutionskritischen Akzent, verstehe ich die zit. Aussage als bemerkenswerte und immer noch aktuelle These; vgl. MEIER, „Wandel“ (o. Anm. 18), S. 156f.